

SEESTADT BREMERHAVEN



Fachliche Weisung zu § 41a SGB XII

Vorübergehender Auslandsaufenthalt

01.01.2019
50-10-20



Magistrat der Stadt Bremerhaven
Sozialamt
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven
E-Mail: sozialamt@magistrat.bremerhaven.de



Inhalt

1. Einleitung
2. Dauer des Auslandsaufenthalts
3. Mehrere Auslandsaufenthalte
4. Umfang und Dauer des Leistungsausschlusses
 1. Mitwirkung
 2. Aufhebung
 3. Fortsetzung der Leistungserbringung nach Rückkehr in das Inland
 4. Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts
 5. Inkrafttreten

1. Einleitung

Halten sich Grundsicherungsberechtigte nach § 41a SGB XII in der Fassung vom 01.07.2017 länger als 4 Wochen (28 Tage) ununterbrochen im Ausland auf (z.B. Urlaub, Familienbesuch), erhalten diese nach Ablauf der 4 Wochen (28 Tage) bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen mehr. Voraussetzung ist, dass die Leistungsberechtigten auf die Folgen des § 41a nachweislich hingewiesen worden sind. Ein entsprechender Nachweis ist zur Akte zu nehmen.

Gemäß § 41 Abs. 1 ist der gewöhnliche Aufenthalt im Inland Voraussetzung für einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. In Anlehnung an die gesetzliche Mindesturlaubsdauer gilt ein ununterbrochener Auslandsaufenthalt von bis zu 4 Wochen (28 Tage) als für den Leistungsanspruch unschädlich.

Bei einem Auslandsaufenthalt über 4 Wochen (28 Tage) hinaus, ist aufgrund der Länge des Auslandsaufenthalts davon auszugehen, dass eine Bedarfsdeckung im Ausland gewährleistet ist. Erst ab nachgewiesener Rückkehr ins Inland ist erneut eine Existenzsicherung nach inländischen Maßstäben geboten. Leistungsberechtigte haben den Zeitpunkt ihrer Rückkehr nachzuweisen, damit die ursprünglich bewilligten Leistungen ab diesem Tag weiter erbracht werden können. Die Nachweiserbringung kann z.B. durch Vorlage der Flugtickets, Tankquittungen oder Reiseunterlagen des Reiseunternehmens erfolgen.

2. Dauer des Auslandsaufenthalts

Der für den Leistungsanspruch unschädliche Auslandsaufenthalt von vier Wochen berechnet sich nach § 26 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X). Hiernach gelten die Regelungen der §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend. Unbeachtlich ist, ob das Ende des leistungsunschädlichen Auslandsaufenthalts auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend fällt (vgl. § 26 Absatz 4 SGB X).

Auch wenn sich die leistungsberechtigte Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland nur an einem Teil eines Tages im Ausland aufhält, besteht ein Anspruch auf Grundsicherung. Daraus ergibt sich, dass nur ganztägige Auslandsaufenthalte in die Prüfung einzubeziehen sind. Somit beginnt der leistungsunschädliche Auslandsaufenthalt nach § 187 Absatz 1 BGB mit dem Tag, der auf die Ausreise aus Deutschland folgt.

Der leistungsunschädliche Auslandsaufenthalt endet dementsprechend mit Ablauf des Wochentages der vierten Woche, an dem die leistungsberechtigte Person das Inland verlassen hat.

Folglich beginnt der Leistungsausschluss mit dem Tag, der auf den Ablauf des Vierwochenzeitraums folgt. Der Leistungsausschluss endet nach § 41a mit Ablauf des Vortages der nachweislichen Rückkehr der leistungsberechtigten Person nach Deutschland. Ausreichend hierfür ist die Einreise ins Inland; nicht erforderlich ist die Rückkehr zum gewöhnlichen Aufenthaltsort. Das Datum der Rückkehr ins Inland kann beispielsweise durch Reiseunterlagen nachgewiesen werden. Mit dem persönlichen Erscheinen gegenüber dem Träger ist jedenfalls die Rückkehr ins Inland am Tag der Vorsprache nachgewiesen.

Beispiel:

Am Sonntag, den 1. April 2018, erfolgt die Ausreise aus und am Samstag, den 5. Mai 2018, die Rückreise nach Deutschland. Für den Leistungsanspruch unschädlich ist der Auslandsaufenthalt im Zeitraum von Montag, dem 2. April 2018, bis Sonntag, den 29. April 2018. Im Zeitraum von Montag, den 30. April 2018, bis Freitag, den 4. Mai 2018, besteht kein Anspruch auf Grundsicherung, sofern die Rückreise am Samstag, den 5. Mai 2018, nachgewiesen ist.

3. Mehrere Auslandsaufenthalte

Da die Regelung nur auf ununterbrochene Auslandsaufenthalte abzielt, ist ein durchgehend länger als vier Wochen andauernder Auslandsaufenthalt für die Frage des Leistungsausschlusses maßgeblich. Eine Zusammenrechnung mehrerer Auslandsaufenthalte ist somit unzulässig, auch wenn diese in Summe einen Gesamtzeitraum von mehr als vier Wochen ergeben. Zudem normiert § 41a auch keine für eine Zusammenrechnung von mehreren Auslandsaufenthalten erforderliche Rahmenfrist. Vielmehr ist jeder einzelne Auslandsaufenthalt gesondert zu prüfen. Demzufolge zieht jede Unterbrechung eines Auslandsaufenthalts eine neue Berechnungsfrist nach sich.

4. Umfang und Dauer des Leistungsausschlusses

Der Leistungsanspruch entfällt für die Tage eines Kalendermonats vollständig, an denen sich die leistungsberechtigte Person nicht nur vorübergehend im Ausland aufhält. Hierzu ist aus dem monatlichen Leistungsanspruch der Anspruch je Kalendertag zu berechnen, der nach § 41a künftig entfällt bzw. in der Vergangenheit entfallen ist.

Für den umfassenden, taggenauen Leistungsausschluss kommt es nicht darauf an, zu welchem Zeitpunkt im Kalendermonat einzelne Bedarfslagen entstehen oder Einkünfte zufließen.

5. Mitwirkung

Die leistungsberechtigte Person unterliegt bei einem nicht nur vorübergehenden Auslandsaufenthalt wegen der Leistungserheblichkeit der Mitteilungspflicht nach § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I). Diese Pflicht besteht hingegen nicht, wenn die leistungsberechtigte Person von Anfang an nur einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt im Sinne des § 41a, d.h. nicht mehr länger als 28 Tage andauernd, plant. Umgekehrt ist die leistungsberechtigte Person bei einem geplant nur vorübergehenden Auslandsaufenthalt verpflichtet, absehbare Umstände mitzuteilen, die zu einer anspruchsschädlichen Verlängerung des Auslandsaufenthaltes führen.

Um dieser Mitwirkungspflicht nachkommen zu können, sind die leistungsberechtigten Personen bereits im Antragsverfahren auf die Leistungserheblichkeit nicht nur vorübergehender Auslandsaufenthalte sowie die Mitteilungspflicht nach § 60 SGB I hinzuweisen. Bei Personen, denen Grundsicherung, bereits vor Inkrafttreten, d.h. vor dem 1. Juli 2017, von § 41a bewilligt worden ist, ist diese Information nachzuholen.

6. Aufhebung

Wird der geplante Auslandsaufenthalt vor Antritt der Reise mitgeteilt, ist der letzte Bewilligungsbescheid nach § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Von einer Anhörung nach § 24 SGB X kann in diesem Fall abgesehen werden, da die Umstände seitens des/der Leistungsberechtigten bekanntgegeben worden sind. Wird der Auslandsaufenthalt nicht bekannt gegeben und der Auslandsaufenthalt erst im Nachhinein bekannt, ist eine Anhörung nach § 24 SGB X vorzunehmen. Das Ergebnis der Anhörung ist Grundlage für die Entscheidung, inwieweit eine rückwirkende Aufhebung der Bewilligungsbescheide nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X oder nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X rechtfertigt.

Der der Grundsicherung zugrundeliegende Verwaltungsakt ist für die Dauer des Leistungsausschlusses taggenau aufzuheben.

Erfolgt diese Aufhebung erst nach Eintritt des Leistungsausschlusses und wurden deshalb bereits Leistungen rechtswidrig erbracht, ist sodann die Erstattung der zu Unrecht erbrachten Leistungen zu fordern. Voraussetzung für die Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit ist die Kenntnis der leistungsberechtigten Person bezüglich der Auswirkung eines nicht nur vorübergehenden Auslandsaufenthaltes (§§ 45 Absatz 4 Satz 1 i.V.m. Absatz 2 Satz 3, 48 Absatz 1 Satz 2 SGB X) auf den Grundsicherungsanspruch. Hierzu werden die leistungsberechtigten Personen bereits mit einem Bescheidzusatztext im Bewilligungsbescheid auf die Folgen eines nicht nur vorübergehenden Auslandsaufenthaltes hingewiesen.

Beispiel:

Die leistungsberechtigte Person teilt während des bis 31. Dezember 2019 andauernden Bewilligungszeitraums am 20. Juni 2019 mit, sich ab dem 13. August 2019 für die Dauer von sechs Wochen (Rückkehr am 24. September 2019) zum Verwandtenbesuch im Ausland aufzuhalten. Ein Leistungsausschluss tritt bei feststehender Rückkehr am 24. September 2019 nach § 41a für die Zeit vom 10. September 2019 bis 23. September 2019 ein. Wird der Bewilligungsbescheid nach § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X für diesen Zeitraum aufgehoben, so erhält die leistungsberechtigte Person während ihres Auslandsaufenthaltes spätestens am 1. September 2019 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in vermindertem Umfang (Kürzung des Leistungsanspruchs um den Teil, der 13 Tagen entspricht) für den Monat September 2019.

7. Fortsetzung der Leistungserbringung nach Rückkehr ins Inland

Eines erneuten Antrags zur Fortsetzung der Leistungserbringung bedarf es nach Rückkehr ins Inland nicht. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass der Bewilligungsbescheid hinsichtlich des nicht nur vorübergehenden Auslandsaufenthalts auch nur insoweit aufgehoben werden darf und darüber hinaus wirksam ist (§ 39 Absatz 2 SGB X).

Die ursprünglich bewilligten Leistungen sind ab erbrachter Nachweiserbringung taggenau ab dem Tage der Rückkehr in das Inland für den Monat zu zahlen. Zu berücksichtigen sind auch Zahlungen der Kosten der Unterkunft, der Energiekosten und der Krankenversicherung, die ebenfalls taggenau ab dem Tage der Rückkehr zu zahlen sind.

8. Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts

§ 41a ist hingegen nicht anzuwenden, wenn eine leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 30 Absatz 3 SGB I in Deutschland aufgibt, da sodann die Anspruchsvoraussetzungen des § 41 Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind. In diesen Fällen entfällt der Leistungsanspruch unmittelbar mit der Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland.

Inkrafttreten

Diese Fachliche Weisung tritt am 01.01.2019 In Kraft.

Die Fachliche Weisung vom 01.06.2014 zu den §§ 41-46 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Bremerhaven, 08.01.2019

Henriksen
Amtsleiterin